

KRONOS - VERLAG A. G.

Wien, 20. Juli 1925

Herrn

Karl Kraus
Herausgeber der "Fackel",

WIEN.

Im Verlaufe eines Artikels, der den Titel: "Entlarvt durch Békessy" trägt, geben Sie den Wortlaut eines Ausspruches über die "Stunde" wieder, den ich angeblich vor irgend welchen Ohren getan haben soll.

Ich sende Ihnen daraufhin eine Richtigstellung im Sinne des Pressgesetzes, die diesem Briefe beiliegt.

Die Wortkargheit, die das Pressgesetz dem Einsender einer Berichtigung auferlegt, zwingt mich aber, gleichzeitig den Unmut Raum zu geben, den Ihre leichtfertige und mich herabsetzende Behauptung in mir und bei meinen Freunden geweckt hat.

Sie bezweckten wohl damit nichts Geringeres, als mir, nach mehr denn 25 Jahren treuer und strenger Pflichterfüllung in einem ebenso schweren, als aufreibenden und opfervollen Berufe, anzusinnen, dass ich einer Zeitung diene, die ich für ein "Banditenblatt" hielt, ungefähr wie ein schlechter Diensthote, der ausserhalb des Hauses kein gutes Haar an seinen Leuten lässt.

Die Zumutung der Undankbarkeit einem Manne wie Emeric h Békessy gegenüber, der sich mir in der kurzen Zeit meiner Zugehörigkeit zu den Blättern seines Verlages, als aufrichtiger, wohlwollender, Begabung, Freimut und Gesinnung wie nur wenige Zeitungsherausgeber hochschätzender und fördernder Freund bewährt hat, weise ich auf das Entschiedenste zurück. Wer mich, mein Wesen und meine Schriften kennt, weiss, dass ich nicht einen Augenblick bei einer Zeitung bleiben würde, die ich etwa verachten gelernt hätte.

Meine Schätzung der Dinge und Menschen von Anderen zu beziehen oder mir gar vorschreiben zu lassen, habe ich wohl nicht nötig. An Erfahrung, Urteil und Blick fehlt es mir keineswegs, und nichts kann mir ~~gleichgültiger~~ gleichgültiger sein, als ob meine Auffassungen und Handlungen mit den Meinungen und Taten Anderer übereinstimmen.

Ich werde also auch weiterhin vollkommen unabhängig nach meinem besten Gewissen schreiben, wo und wie es mir passt.

In diesem Schreiben bitte ich Sie nur darum, freundlichst festzustellen, dass ich die obige Aeusserung niemals und nirgends und vor keinerlei Ohren getan habe. Sollten Sie wider Erwarten dieser kollegialen Bitte nicht entsprechen, so ersuche ich Sie, diesen Brief als ungeschrieben anzusehen und beschränke mich auf die beigefügte, dem Pressgesetz entsprechende Berichtigung.

Hochachtungsvoll
Hans LiebstecklBeiliegend: eine Berichtigung!Rekommandiert!

Verlag

Zeitschrift für internationales Verkehrswesen, Finanz- und Volkswirtschaft
Erscheint am 1., 10. und 20. jedes Monats.

XLII. Jahrgang Nr. 27 vom 10. September 1923

Imre Bekessy

Imre Bekessy klagt nicht, Imre Bekessy geht nicht in den Gerichtssaal. Als wir in Nr. 22 die niederschmetternden Beschuldigungen wiedergaben, die der "Oesterreichische Volkswirt" gegen diesen berühmten Zeitungsmacher erhoben hatte und für die er sich erbötig machte, den Wahrheitsbeweis zu erbringen, schrieben wir an dieser Stelle: "Imre Bekessy in den Gerichtssaal zu bringen, wird den Herausgebern des "Oesterreichischen Volkswirt" ebensowenig gelingen, wie es uns gelungen ist Er geht nicht in den Gerichtssaal, denn es ist ihm gar nicht um seine Ehre zu tun, sondern um sein Geschäft, und das einträgliche Geschäft, das er mit seinen Angriffen und mit seinen Lügenmeldungen betreibt, ginge ihm verloren, wenn er als Gebrandmarkter den Gerichtssaal verlassen würde." Nun veröffentlicht der "Volkswirt" in seiner Nummer vom 1. September eine Zuschrift seines Rechtsanwaltes Dr. Rudolf Bienenfeld, in der mitgeteilt wird, dass die Frist zur Einbringung der Klage am 22. August abgelaufen sei. Imre Bekessy habe aber die Klage nicht eingebracht, sondern zur Verwunderung des Rechtsanwaltes den Antrag auf Ergänzung der Voruntersuchung in der Richtung gestellt, dass die Strafkarte und Leumundsnote der Geklagten eingeholt werde. Dazu bemerkt der Anwalt, dass dies nur ein Verschleppungsmanöver sei, das um so sonderbarer berühren müsse, als der Beschuldigte angesichts der Schwere der gegen ihn erhobenen Anklagen an einer raschen Austragung der Angelegenheit ein Interesse haben sollte. Wir kennen Imre Bekessy besser, als ihn die Herausgeber des "Volkswirt" kennen. Er wird, wenn Strafkarten und Leumundsnoten beschafft sind, wieder neue ~~Vertragsanträge~~ stellen, er wird sich in ein Sanatorium legen, eine unaufschiebbare Auslandsreise vorschützen oder vielleicht auch die Sache ohne viel Aufhebens einschlafen lassen. Er bereitet auf diesen Ausgang schon jetzt vor, indem er behauptet, der Prozess sei seine Privatangelegenheit und er lasse sich über die Art, wie er ihn führen solle, keine Vorschriften machen. Die Gegenklage der Herausgeber des "Volkswirt" kann er freilich nicht verhüten. Aber diese Gegenklage stört seine Seelenruhe nicht. Er wird zu jeder Genugtuung, zu jeder Abbitte und Ehrenerklärung bereit sein, wird sich sogar, wenn es nicht anders geht, verurteilen lassen, nur in die fatale Situation des Klägers begibt er sich grundsätzlich nicht, denn gegen Erörterungen seines journalistischen Treibens in einem Wahrheitsbeweis hat er eine unüberwindliche Abneigung. Soweit bildet der Fall Bekessy für uns keine Ueberraschung. Eine andere Frage aber ist in diesem Zusammenhange aufzuwerfen. Die Redaktion der "Börse" hat nach den Angriffen des "Volkswirt" eine Erklärung veröffentlicht, in der gesagt wurde, dass alles, was in der "Börse" erscheine, entweder von der Gesamtedaktion ausgehe oder unter Verantwortung des betreffenden Redakteurs geschrieben sei. Sie hat den "Volkswirt" aufgefordert, seine Verdächtigungen und Beschuldigungen zu konkretisieren, die Artikel zu bezeichnen, für die der Chefredakteur Bekessy Geld genommen oder die er zu seiner persönlichen Bereicherung verfasst habe. Da es nicht üblich ist, dass ein Angeklagter in einem Ehrenbeleidigungsprozess sein Beweismaterial an einer anderen Stelle vorbringt als im Gerichtssaal, so müsste die Redaktion, wenn sie sich nicht dem Vorwurfe der Mitschuld aussetzen will,

... die internationale ...
... am 1. 10. und 20. ...
... Wirtschaft

11. Jahrgang Nr. 27 vom 10. September 1933

21

11

... die internationale ...
... am 1. 10. und 20. ...
... Wirtschaft

darauf dringen, dass Imre Bekessy die Klage überreicht. ~~Sie müsste~~ ihn insbesondere an die Erklärung erinnern, die er am 19. Juli in der "Börse" veröffentlicht hat und in der er grosssprecherisch schrieb: "Weder Walter Federn noch Dr. Gustav Stolper noch das übrige Schimpfgefolge haben ihre Meinungen und Ansichten durch Tatsachen ersetzt. Sie hoffen, einen Wahrheitsbeweis, zu dem ihnen alles Wirkliche fehlt, erst konstruieren zu können. Da mir das Auskneifen der Verleumder es unmöglich macht, gegen konkrete Beschuldigungen, deren vollständige Haltlosigkeit sich sofort hätte herausstellen müssen, vorzugehen, bleibt mir nichts anderes übrig, als meinen Anwalt zu beauftragen, sämtliche bisher in der Presskampagne erschienenen Angriffe zum Substrat einer gerichtlichen Klage zu machen." Das hat, wie gesagt, Imre Bekessy am 19. Juli veröffentlicht und was ist aus seinem leidenschaftlichen Klagebedürfnis geworden? Eine Eingabe an das Gericht um Erhebungen über das Vorleben zweier Männer, die seit vielen Jahren publizistisch tätig sind und über deren Lebenslauf es kaum etwas zu erheben gibt. Was die Redaktion zu diesem aufgelegten Schwindel gar nichts zu sagen? Kann sie einen Menschen, der sich die ehrenrührigsten Dinge ins Gesicht schleudern lässt, ohne sich Genugtuung zu verschaffen, an ihrer Spitze dulden? Oder glaubt sie, es genüge, wenn sie diesen Menschen in eine Seitengasse verweist, damit er dort seinen geistigen Kot ablagere? Wir nehmen an, dass es auch in den Redaktionen der Bekessy-Blätter nicht lauter Bekessys gibt, dass dort auch einige honoräre Journalisten sitzen, die Ehrensachen nicht auf die leichte Achsel nehmen und mit einem der Lüge, des Schwindels, der Charakterlosigkeit und Bestechlichkeit gezeichneten Herausgeber schon aus Selbstachtung nicht gemeinsame Sache machen. Ihre Aufgabe ist es, auf einer unter Ehrenmännern üblichen Erledigung dieser Angelegenheit zu bestehen und ihren Chef vor die Wahl zu stellen, sich entweder von den schimpflichen Anklagen reinzuwaschen oder vom Schauplatze zu verschwinden.

[Handwritten signature]

[Faint handwritten notes and a circular stamp]

Ernst Tamm, dass Langenscheidt die ...
 die insbesondere an die ...
 "Bayer" vertrieben ist und in der ...
 "Höher" der Leiter nach Dr. Gustav ...
 gefolge haben ihre ...
 Die hofen, einen ...
 erst konstatieren zu können, da ...
 unmöglich macht, gegen ...
 Falligkeit sich sofort ...
 steht mit nichte ...
 sämtliche bisher in der ...
 einer gerichtlichen ...
 am 19. Juli veröffentlicht ...
 "Lagebericht" der ...
 der Vorhaben ...
 und ...
 Revision zu diesem ...
 einer ...
 dem ...
 über ...
 verweist, damit ...
 dass es auch in der ...
 gibt, dass dort ...
 nicht nur die ...
 "Jahres ...
 nach ...
 es, der ...
 Zeit zu ...
 von ...
 befinden.

Di
Dr

Abschrift.

Dieser Brief wurde von
Dr. Samek geschrieben.)

polit. Komp.

8

76

28. Juli 1925

~~Betr.: Kraus - Liebstöckl~~

Herrn

Dr. Hans Liebstöckl

~~p.A. Kronos-Verlag~~

~~Wien, IX. Canisiusgasse Nr. 8~~

Sie schicken Herrn ~~Karl Kraus~~ eine dem Press-Gesetz entsprechende Berichtigung, der Sie gleichzeitig die "kollegiale Bitte" beifügen, freundlichst festzustellen, dass Sie die in der Berichtigung bestrittene Äusserung "niemals ^{2/} nirgends und vor keinerlei Ohren getan haben". In dem gleichen Schreiben nehmen Sie Gelegenheit, "dem Unmut Raum zu geben, den Ihre (des Herrn Karl Kraus) leichtfertige und mich herabsetzende Behauptung in mir und bei meinen Freunden geweckt hat". So bedauerlich es nun Herr ~~Karl Kraus~~ findet, dass eine seiner Behauptungen in Ihnen und bei Ihren Freunden Unmut geweckt hat, als so wahrscheinlich geht aus dieser Stelle Ihres Schreibens hervor, dass Sie auch über die Reaktion auf Ihren Unmut Ihre Freunde verständigt und dass also diese von Ihrem Schreiben Kenntnis bekommen haben. In diesem Falle würde Ihr Schreiben, das ohnedies die Person, der es in die Schreibmaschine diktiert ist, zum Mitwisser hat, die Bedingungen einer gerichtlich zu überprüfenden Ehrenbeleidigung (begangen durch den Vorwurf der Leichtfertigkeit) durchaus erfüllen, während es anderenfalls bloss eine polizeilich zu ahndende Ehrenkränkung darstellen würde, die eine Erforschung der Wahrheit, wie sie das gerichtliche Verfahren durch den Zeugniszwang ermöglicht, nicht gewährleistet. Ich zweifle nicht, dass Ihnen die Möglichkeit, durch eine Vernehmung von Zeugen die Leichtfertigkeit und Unwahrheit der Behauptung des Herrn ~~Karl Kraus~~ zu beweisen, auch sympathischer sein wird als die rein formale Berichtigung im Wege des Pressgesetzes, die mein Mandant seinerseits der von Ihnen kollegial erbetenen Feststellung, dass Sie die

8

Handwritten signature

Abdruck
wurde von
Herrn

28. Juli 1922

~~Dr. Hans I. e. b. e. k. i.~~

Herrn

Dr. Hans I. e. b. e. k. i.

~~o. A. Kronen-Verlag~~

~~Wien, IX, Carlsplatz Nr. 8~~

Die schickten Herrn Karl Kraus eine dem Press-Gesetz ent-
 sprechende Berichtigung, der Sie gleichzeitig die "kollegiale Bitte"
 Ihren, freundlichst festzustellen, dass Sie die in der Berichtigung
 enthaltene Aussage "niemals nirgends und vor keinerlei Orien-
 tierung". In dem gleichen Schreiben nehmen Sie Gelegenheit, "dem Herrn
 Kraus zu geben, den Ihre (des Herrn Karl Kraus) leichtfertige und mich
 betreffende Behauptung in mir und bei meinen Freunden gewekt hat".
 bedauerlich es nun Herr Kraus findet, dass eine seiner Be-
 hauptungen in Ihnen und bei Ihren Freunden immer gewekt hat, als so-
 wohl möglich geht aus dieser Stelle Ihres Schreibens hervor, dass
 auch über die Reaktion auf Ihren Antrag Ihre Freunde verständigt
 sind. Dass also diese von Ihrem Schreiben Kenntnis bekommen haben, in
 dem Falle wäre Ihr Schreiben, das ohnedies die Person, über es in
 eine Schreibmaschine diktiert ist, vom Mitscher hat, die Bedingungen
 der Diktation zu überprüfenden Verantwortlichkeit (begegnet durch
 den Vorwurf der Leichtfertigkeit) durchaus erfüllt, während es ande-
 renfalls dies eine polizeilich zu ahnende Verantwortlichkeit darstellen
 würde, die eine Erkennung der Wahrheit, wie sie die gerichtliche
 Erfahrung durch den Zeugniszwang ermöglicht, nicht gewährleistet. Ich
 wolle nicht, dass Ihnen die Möglichkeit, durch eine Vernehmung von
 Ihnen die Leichtfertigkeit und Unwahrheit der Behauptung des Herrn
 Kraus zu beweisen, auch erspart werden kann, wird als die rein
 formale Berichtigung im Wege des Pressgesetzes, die mein Verant-
 wortlich von Ihnen kollegial erhalten feststellen, dass Sie die

9

Aeusserung niemals und nirgends und vor keinerlei Ohren getan haben vorziehen würde. Wiewohl ich mir in jedem Falle vorbehalten möchte, an Ihrem Schreiben das vom Strafgesetz erforderte Merkmal der Oeffentlichkeit darzutun, stelle ich an Sie das Ersuchen, den Weg zur richterlichen Entscheidung über eine Beweismaterie, deren Erörterung Ihnen doch am Herzen liegt, zu erleichtern und binnen acht Tagen nach Empfang dieses Briefes sich zum öffentlichen Character Ihres Schreibens zu bekennen, wenn Sie nicht innerhalb derselben Frist lieber die Erklärung abgeben wollten, dass Sie den gegen Herrn Karl Kraus erhobenen Vorwurf, eine leichtfertige Behauptung geschrieben zu haben, zurückziehen.

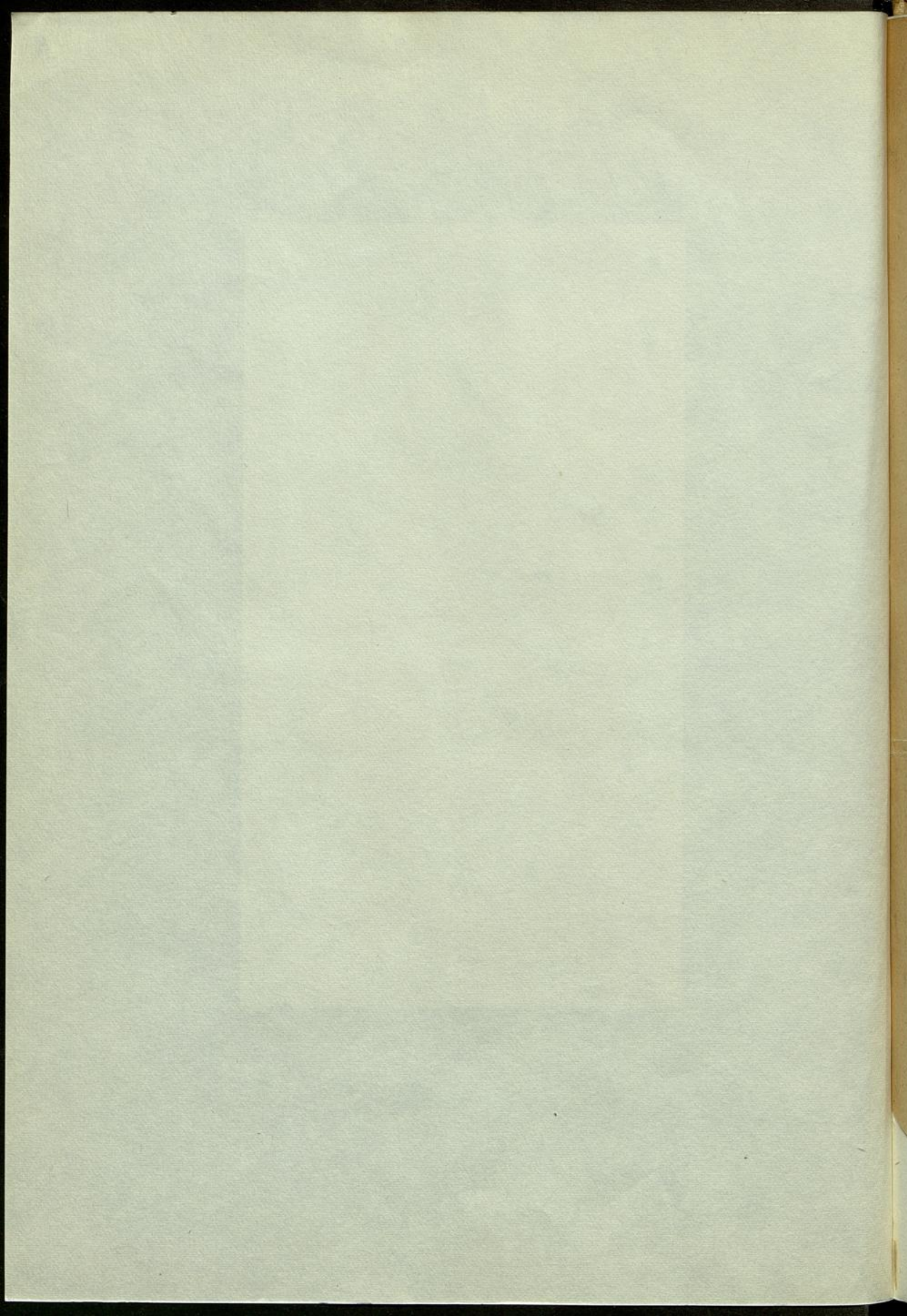
Hochachtungsvoll

2

Bewertung niemals und nirgends und vor keinem Obren stehen haben
 vortreten wie. Wiewohl ich mir in jedem Falle vorbehalten möchte,
 in Ihrem Schreiben das vom Staatsgesetz erforderliche Merkmal der Gerecht-
 mäßigkeit darzulegen, stelle ich an die das Fröhen, den Weg zur richter-
 lichen Entscheidung über eine Beweismaterie, deren Fröherung Ihnen
 doch am Herzen liegt, zu erleichtern und binne acht Tagen nach Empfang
 dieses Briefes sich zum effectlichen Obren Ihrer Schreiben zu be-
 kennen, wenn Sie nicht innerhalb derselben Frist lieber die Erklärung
 gegeben wollten, dass Sie den gegen Herrn K. Fröher erhobenen Vorwurf
 ohne factische Behauptung gesehrieben zu haben, zurückziehen.

Wachsthum

10
peis) peis)
 Hans Lange hat peis) peis) peis)
 und peis) peis) peis) peis) peis)



Abschrift:

Rechtsanwalt Dr. Adalbert Trompeteur

Wien, 30. Juli 1925

I. Wipplingerstrasse 32.

Herrn

Dr. Oskar Samek, Rechtsanwalt

~~Wien I.
Schottenring 14~~

Sehr geehrter Herr Kollege !

Sie richten an Herrn Dr. Hans Liebstöckel in Ihrem Schreiben vom 28. d. die Bitte, Ihrem Mandanten Herrn Karl Kraus durch das Zugeständnis, dass sein, Dr. Liebstöckel, brieflich geäußelter Vorwurf der "Leichtfertigkeit" einen "öffentlichen Character" besessen habe, die Beschreitung des prozessualen Weges gegen meinen Mandanten zu erleichtern, damit Herr Kraus in den Stand gesetzt werde, an Stelle der Veröffentlichung einer pressgesetzlichen Berichtigung, die ihm offenbar unerwünscht ist, seine in der letzten Nummer der "Fackel" hinsichtlich der Person Dr. Liebstöckels aufgestellte Behauptung ins Willkommene, nämlich die Unbedingtheit seiner Berichtigung abschwächende Licht eines öffentlichen Gerichtsverfahrens zu rücken. Stellt dieses Ansinnen, Herrn Kraus die Gefälligkeit zu erweisen, dass Herr ^{Dr.} Liebstöckel dort, wo er mit einer strikten gesetzlichen Forderung auftritt, lieber die Rolle des Angeklagten spielen möge, damit Herrn Kraus die Möglichkeit gegeben sei zu prozessieren, statt dem Gesetze Genüge zu tun, eine, noch durch den Umstand, dass das Delikt, welches meinen Mandanten zum Angeklagten machen soll, erst durch eine Stillwendung, mit dem er das pressgesetzliche Berichtigungsansuchen begleitete, ausfindig gemacht werden sollte, eine Merkwürdigkeit dar, so ist Herr Dr. Liebstöckel zu dem in die Lage versetzt, den "öffentlichen Character" jener "Ehrenkränkung", die ihm von Herrn Kraus zum Vorwurf gemacht wird, entschieden bestreiten zu müssen.

Keineswegs geht nämlich aus dem Umstand, dass Herr Dr. Lieb-
stöckl in seinem Begleitbrief von dem Unmut sprach, den Ihres
Mandanten / Herrn Krausens/ "leichtfertige" und "ihn herab-
setzende Behauptung" in ihm und seinen Freunden geweckt
habe" hervor, dass er /Liebstöckl/"auch über die Reaktion
auf diesen Unmut seine Freunde verständigt" habe und dass
also "diese von seinem Schreiben Kenntnis bekommen haben."

Aus dieser Konklusion die Wahrscheinlichkeit einer
von meinem Klienten Herrn Kraus zugefügten "Ehrenkränkung"
zu konstruieren geht ebensowenig an, als zu behaupten, dass
jene Oeffentlichkeit schon durch den Umstand gegeben sei;
dass meines Klienten Schreiben "ohne dies die Person, der er
es in die Schreibmaschine diktiert habe, zum Mitwisser habe"
zumal diese Person Dr. Liebstöckl selber ist, d. h. er den be-
treffenden Brief selbst in die Schreibmaschine geschrieben
hat.

Wiewohl Ihr Mandant sich also "in jedem Falle vor-
behalten möchte, das vom Strafgesetz erforderte Merkmal der
Oeffentlichkeit darzutun", muss mein Klient Ihr Ersuchen, den
Weg zur richterlichen Entscheidung über eine Beweismaterie,
deren Erörterung, wie Ihr Mandant sagt, Herrn Dr. Liebstöckl
am Herzen liegt, Herrn Kraus zu erleichtern und "sich zum
öffentlichen Character seines Schreibens ⁱⁿ bekennen", zu dem
sich mein Klient doch offenbar nicht erst zu bekennen hätte,
wenn er klar gegeben wäre, mit der Forderung beantworten,
dass Herr Kraus die Berichtigung abdrückt.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

~~Dr. Adalbert Trompeter.~~

12

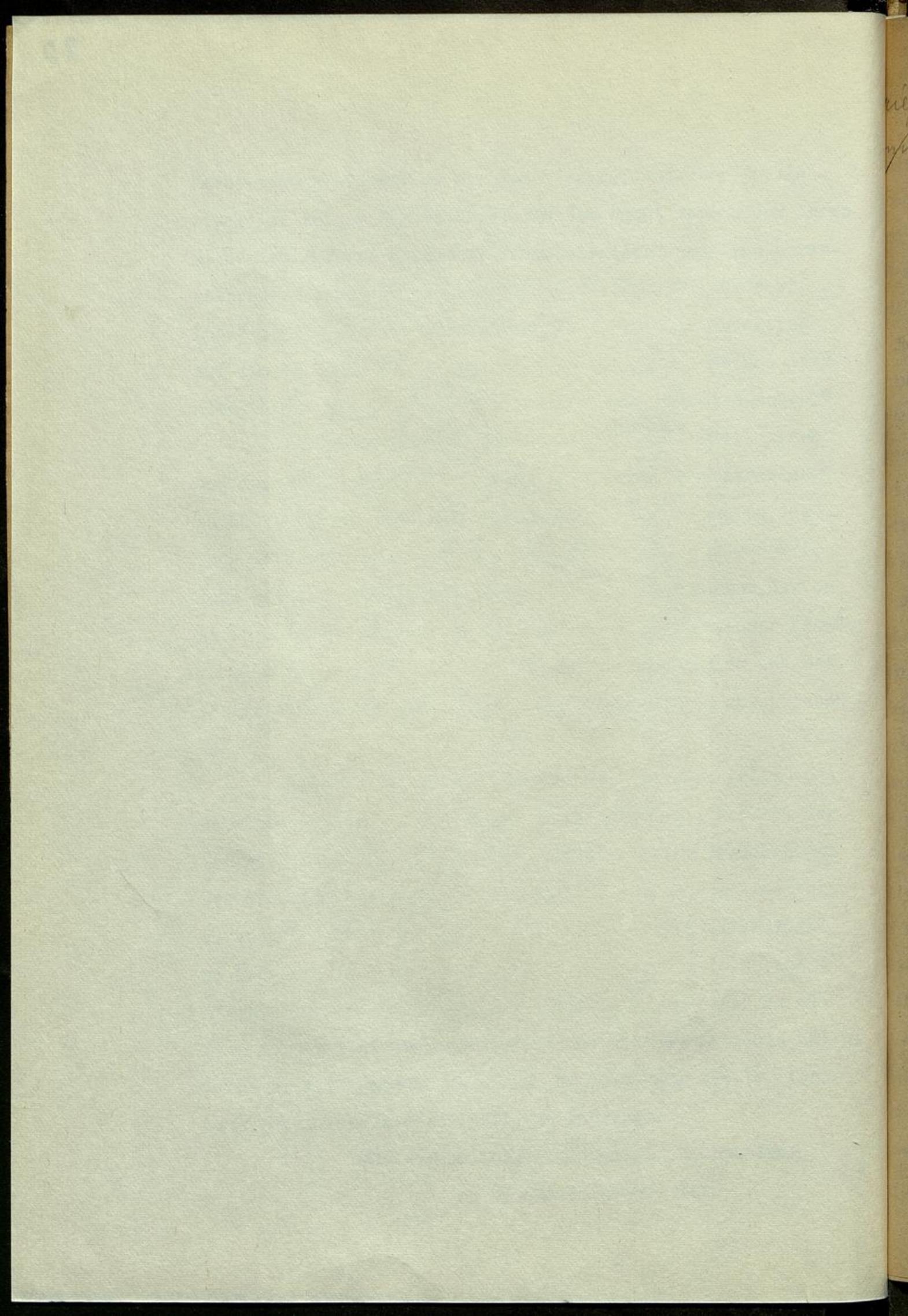
Wald

17

*

~~Wald~~

diesen Wald, jenseits meines Gehäuses,
 ich wolens wolens in die Höhe nicht, also nicht?
 Ich weiß nicht, was ich machen soll
 Ich weiß nicht, was ich machen soll
 Ich weiß nicht, was ich machen soll
 Ich weiß nicht, was ich machen soll
 Ich weiß nicht, was ich machen soll



Handwritten notes:
Hilfszettel
nicht geschrieben

Handwritten: per Comp

19

81

21. August

5

Herrn Dr. Adalbert Trompeteur

Rechtsanwalt

in Wien I.

Wipplingertrasse 32

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich gelange erst heute dazu, auf Ihr Schreiben vom 30. Juli zu antworten.

Ich nehme zur Kenntnis, dass Herr Dr. Liebstoekl den in seinem Brief an Herrn ~~Karl Kraus~~ erhobenen Vorwurf der "Leichtfertigkeit" nicht öffentlich getan haben will, sondern sich damit begnügt hat, ihn meinem Mandanten in geheim und gleichsam unter dem Siegel der Diskretion zu machen. Aber dass mein Mandant mit seinem Brauchen, die Wahrheitserforschung zu erleichtern, um die es doch gewiss Herrn Dr. Liebstoekl zu tun sein müsste, eine solche "an Stelle" der formalen Berichtigung setzen wollte, davon kann keine Rede sein, und dass diese "ihm offenbar unerwünscht ist", dürften Sie wohl im Ernst nicht glauben. Wenn ich meinte, dass Ihrem Klienten "die Möglichkeit, durch eine Vernehmung von Zeugen die Leichtfertigkeit und Unwahrheit der Behauptung des Herrn ~~Karl Kraus~~ zu beweisen, auch sympathischer sein wird als die rein formale Berichtigung", so konnte ich unmöglich den Eindruck erwecken, dass er sich dieser zu entziehen wünsche, da er doch im Gegenteil Herrn Dr. Liebstoekl sogar eine Gelegenheit nahelegen wollte, den Wahrheitsgehalt seiner Berichtigung zu bekräftigen. Eine solche Gelegenheit hätte Ihr Klient zweifellos schon gehabt, wenn er selbst als Kläger die ihn angeblich herabsetzende Bemerkung zum Gegenstand einer Beleidigungsklage gemacht hätte. Da er sich damit begnügt hat, sie leichtfertig zu nennen, so war ihm immer-

hin noch die Möglichkeit gegeben, als Angeklagter in einem Beleidigungsprozess zu beweisen, dass er den ihm imputierten Ausspruch niemals und niemandem gegenüber getan habe", und damit auch zu bezeugen, dass Herr ~~Karl Kraus~~ leichtfertig vorgegangen sei. Mit diesem Vorschlag hat also mein Mandant "offenbar" nicht dargetan, dass ihm die bloße Bestreitung nach § 23 unerwünscht sei, der er natürlich im dem Falle und auch ausserhalb der Klage wegen Beleidigung Raum hätte. Denn Sie dürften doch auch im Ernst nicht glauben, dass das "Licht eines öffentlichen Gerichtsverfahrens" über eine Behauptung, gegen die sich Herr Dr. Liebstoßekl wehrt und deren Entkräftung durch die eidliche Aussage von Zeugen ermöglicht wird, geeignet wäre, die "Wahrheit" einer Zuschrift nach § 23 "abzuschwächen". Ganz im Gegenteil würde doch das Licht eines Beleidigungsprozesses (das ja mein Mandant nicht scheut) eben durch die Zulassung des Wahrheitsbeweises da angetan sein, die Wahrheit hervortreten zu lassen, während eine Falschurteilung, mit der bekanntlich auch einer Wahrheit die Unwahrheit gegenübergestellt werden kann, ein weit schwächeres Licht auszustrahlen scheint; - wenn man nicht etwa von vornherein der Meinung wäre, dass die Erklärung eines Redakteurs der "Stunde", eine Behauptung, dass Karl Kraus sei "unrichtig", eine derartige Kraft überzeugenderhaftigkeit eigne, dass ihr überhaupt nichts mehr mit dem gleichzeitigen Ausspruch auf Glaubwürdigkeit entgegengestellt werden kann. Sie sind im Irrtum mit Ihrer Vermutung, dass mein Mandant den Beleidigungsprozess wolle "statt" dem § 23 "Genüge zu tun", wie dass ihm die gesetzliche Forcierung" des Herrn Dr. Liebstoßekl erschreckend und nur unbequem sei. Jedenfalls aber muss ich Sie darauf aufmerksam machen, dass das Ansinnen meines Mandanten, Herr Dr. Liebstoßekl möge zu seinem Vorwurf bekennen und die Beweisaufnahme ermöglichen, ein weit gelindere "Merkwürdigkeit" darstellt als die Weigerung ihm

19 82

Klienten, es zu tun, und auch als eine "Unbedingtheit", die eine "strikte gesetzliche Forderung" mit einer kollegialen Bitte begleitet - eines Redakteurs der "Stunde" an Herrn Karl Kraus - und erst von deren Nichterfüllung den rechtlichen Anspruch abhängig macht. Ferner irren Sie auch mit der Auffassung, dass mein Mandant aus einer doch ziemlich naheliegenden Konklusion "die Wahrscheinlichkeit einer Ehrenkränkung konstruieren" wollte; denn diese ist ja schon durch den Brief als solchen, den Ihr Klient "selbst in die Schreibmaschine geschrieben" hat und den er weder seinen unmutigen Freunden noch dem von ihm verehrten Chef gezeigt haben will, hinreichend vorhanden. Dass aber mein Mandant der Meinung sein konnte, Herr Dr. Liebsto^ockl habe dem Brief vor der Absendung die Publizität gegeben, die zum Tatbestand einer Ehrenbeleidigung erforderlich ist, erscheint doch gewiss nicht unbegreiflich, denn selbst wenn ihm die Fähigkeit Ihres Klienten, sich der Schreibmaschine eigenhändig zu bedienen, bekannt gewesen wäre, so hätte er darum noch immer nicht annehmen müssen, dass Herr Dr. Liebsto^ockl in einem Fall, wo er brieflich einen ehrenrührigen Vorwurf erheben wollte, geflissentlich der grösseren Bequemlichkeit der ihm zur Verfügung stehenden Bureaukraft ausgewichen wäre. Von deren Zeugenschaft habe ich nun keineswegs behauptet, dass durch sie das Moment der Oeffentlichkeit hergestellt sei, sondern ^{selbst} gemeint, dass dann nur noch die Mitwisserschaft einer zweiten Person erforderlich wäre. Nichts lag aber näher als die Annahme, dass eine solche sich im grossen Kreise derjenigen finden werde, bei denen die von Ihrem Klienten berichtigte Behauptung Unmut geweckt hat, und dass Herr Dr. Liebsto^ockl sich schon vor der Publikation seiner Berichtigung die

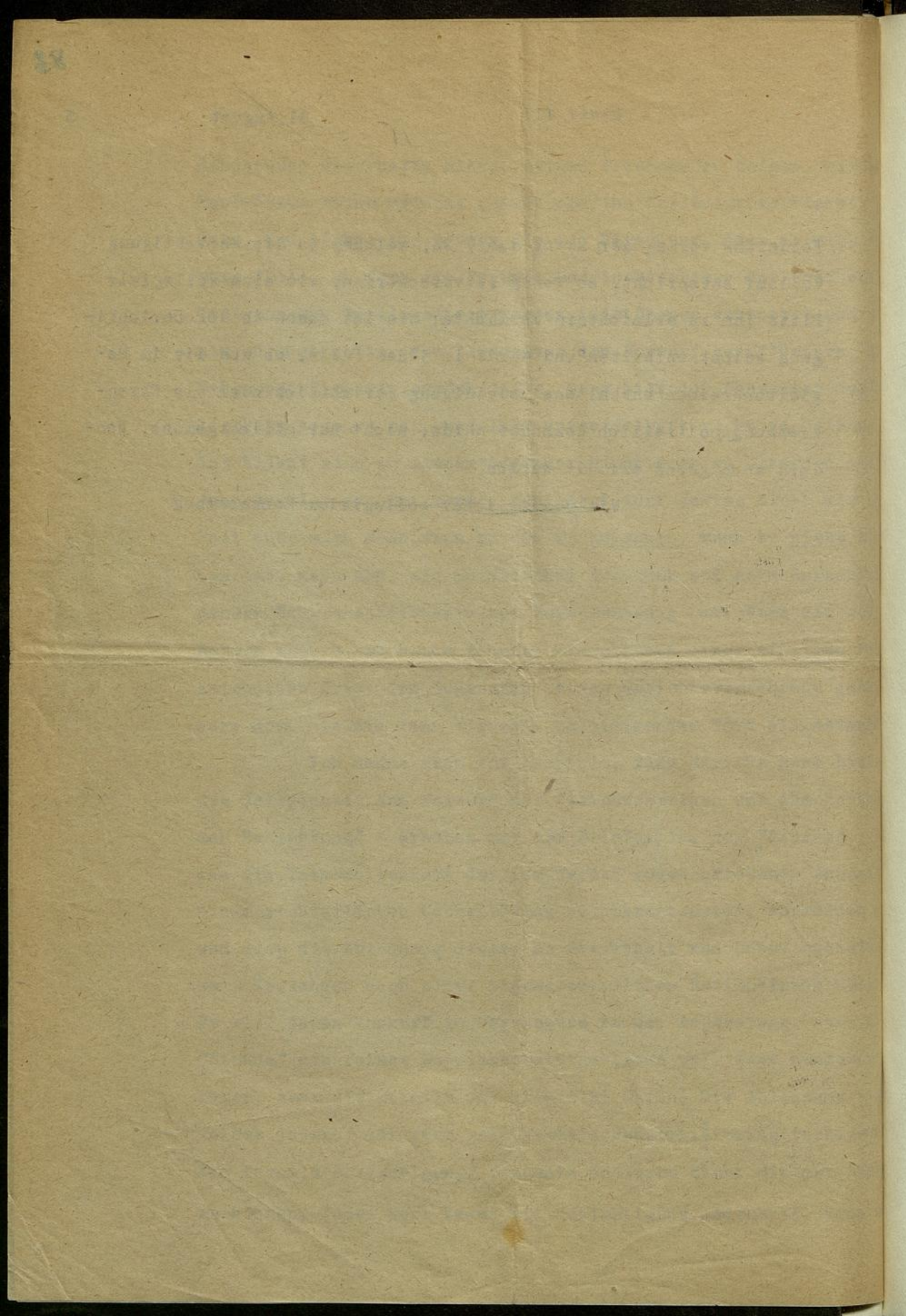
Genugtuung verschafft hätte, seinen Freunden zu zeigen, wie
Karl Kraus seine Meinung gesagt und ihn der Leichtfertigkeit
habe. Und nichts lag ferner als die Vermutung, dass er sich in
einem Falle, wo doch die Freunde und insbesondere der Chef auf
ledigung der Angelegenheit warten, die Chance versperrt und
mit begnügt hätte, dem Adressaten den Vorwurf zuzuflüstern. A
Wahrscheinlichkeit sprach dafür, dass hier der Charakter der
lichkeit gegeben sei, und Ihre unzweifelhaft richtige Meinung
Ihr Klient sich zu diesem "offenbar nicht erst zu bekennen hat
wenn er klar gegeben wäre", schliesst doch gewiss nicht die Mö
lichkeit aus, sich eben dann zu ihm zu bekennen, wenn er nicht kl
ben ist, wenn aber ein moralischer Anspruch auf sein Bekenntn
grosse Wahrscheinlichkeit zur Voraussetzung hat. Ware ein sol
spruch absurd, so hätte ja noch nie ein von einer einzigen Pa
zeichneter Brief den Gegenstand eines Gerichtsverfahrens gebil
wäre noch nie ein Mann für sein beleidigendes Wort eingestand

Ich nehme also zur Kenntnis, dass Herr Dr. Hans Lieb
die Gelegenheit, den Vorwurf der "leichtfertigen und ihn herab
den Behauptung" - erhoben auf dem Briefpapier der "Stunde" -
ihm die Tatsächlichkeit der ihm selbst zugeschriebenen Aeusse
einer richterlichen Ueberprüfung zu überantworten, vermeiden
und dass die Ablehnung dieser an Striktheit und Unbedingtheit
sein Verlangen nach einer pressgesetzlichen Berichtigung über
Er will jenen Vorwurf im Gegensatze zu der Aeusserung, dass die
"Stunde" ein reines Banditenblatt geworden sei, zwar ausgespro
haben, aber gleichfalls vor keinerlei Ohren. Die Ablehnung ein
weises jedoch, der eine weit bessere Rehabilitierung verhiesse
die formale Berichtigung, brauchte er darum nicht mit der "For
zu krönen, "dass Herr Kraus die Berichtigung abdruckt". Eine

Forderung vermag der Zwang des § 23, welchem ja die Berichtigung vollauf entspricht, so wenig zu verschärfen, wie eine kollegiale Bitte ihn zu erleichtern vermöchte; sie ist schon in der Berichtigung selbst enthalten und würde in jedem Falle, ob nun die im Begleitschreiben enthaltene Beleidigung gerichtlich oder als Ehrenkränkung polizeilich geahndet würde, nicht nur pflichtgemäss, sondern auch gerne erfüllt werden.

Mit ~~verzüglicher~~ kollegialer Hochachtung





16

Recit

~~de l'ère de la République de France~~
 Le 27 de la République, au nom de la Nation
 l'un de nous a l'honneur de vous adresser
 un message de félicitation et de vous
 dire que vous avez été élu par le peuple
 à la présidence de la République.
 Ce message est le résultat de la confiance
 que le peuple vous a témoignée.
 Vous êtes le premier à occuper
 ce poste si important.
 Vous avez été élu par le peuple
 à la présidence de la République.
 Ce message est le résultat de la confiance
 que le peuple vous a témoignée.
 Vous êtes le premier à occuper
 ce poste si important.
 Vous avez été élu par le peuple
 à la présidence de la République.
 Ce message est le résultat de la confiance
 que le peuple vous a témoignée.
 Vous êtes le premier à occuper
 ce poste si important.
 Vous avez été élu par le peuple
 à la présidence de la République.
 Ce message est le résultat de la confiance
 que le peuple vous a témoignée.
 Vous êtes le premier à occuper
 ce poste si important.

~~Handwritten text~~ ^{Handwritten text}
 Jørge Petrus ~~Handwritten text~~, mit der ich viel haben möchte. Melde ¹⁹⁶
 dem die ~~Handwritten text~~ die
~~Handwritten text~~ ^{Handwritten text}, ^{Handwritten text} ^{Handwritten text}.

Hörschrift

Sehr verehrter Herr Kraus

186 W

ich bestätige, dass an einem Abende Ende Mai Herr Liebstoekl an meinem Tisch im Kaffee Imperial, wo er sonst nie zu erscheinen pflegt, kam u. in einem von ihm begonnenen Gespräch über das Treiben der "Stunde" laut den Ausspruch tat: "das Blatt ist ganz verwildert, es ist das reine Banditenblatt geworden", dann sagte er noch unter andern stark abfälligen Bemerkungen, er selbst sei auf Urlaub gewesen, es sei höchste Zeit, dass er das Blatt säubere, auch Békessey sei unschuldig, er lese das Blatt erst im fertigen Zustand. Ich hatte den Eindruck, dass er gefliessenlich und absichtlich mir, von der er weiss, dass ich Sie kenne, alles das sagte, um gleichsam einen Beweis seines Wohlverhaltens zu erbringen. Ausschliesslich aus diesem Grunde und aus Respekt vor einer von mir vermuteten Regung der Einsicht des Herrn Liebstoekl, habe ich, die ganz in seinem Sinn zu handeln glaubte, spontan Ihren Bekannten (Sie selbst waren damals nicht in Wien) u. unmittelbar nach der ausserst auffälligen Begebenheit Mitteilung gemacht. Als Sie von Ihrer Reise zurückkamen, habe ich Ihnen selbst davon erzählt. Es waren noch drei Personen bei der Szene anwesend, die alle drei den gleichen Eindruck hatten, besonders auch, dass es förmlich der Wunsch des Herrn Liebstoekl war, dass Ihnen sein Alibi bekannt gegeben werde.

In höchster Verehrung

Alma Pellak

18c

18c

18c

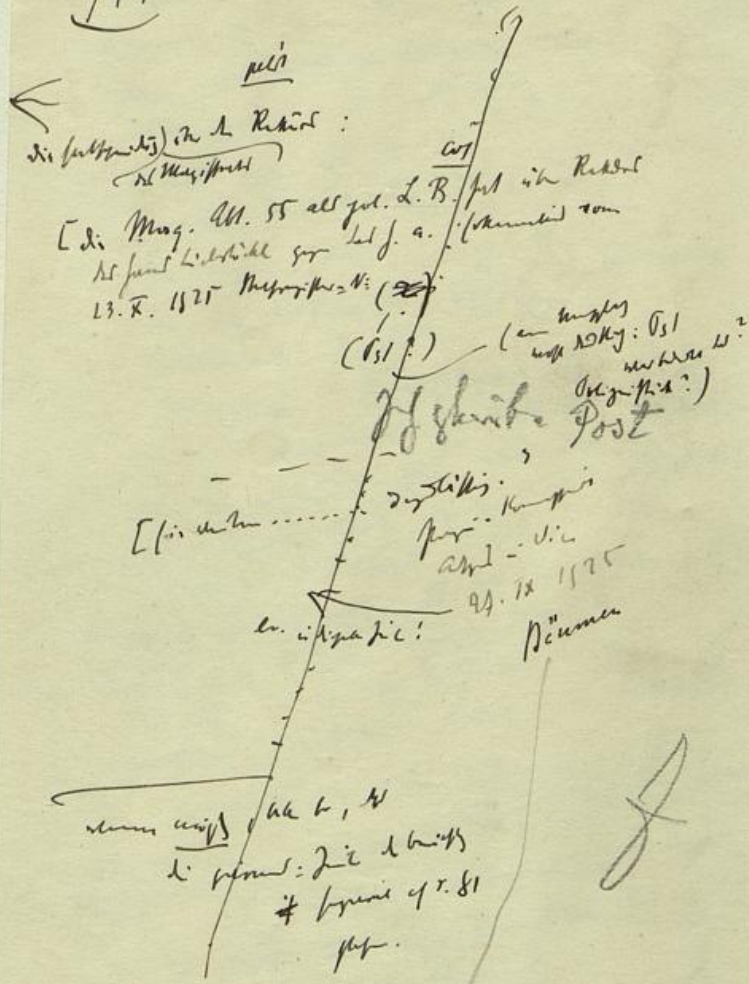
John Jones says it is the best
 of the kind ever seen in the
 country. It is very large and
 very beautiful. It is very
 large and very beautiful. It is
 very large and very beautiful.
 It is very large and very beautiful.
 It is very large and very beautiful.
 It is very large and very beautiful.
 It is very large and very beautiful.
 It is very large and very beautiful.
 It is very large and very beautiful.

The best of the kind ever seen
 in the country. It is very large
 and very beautiful. It is very
 large and very beautiful. It is
 very large and very beautiful.

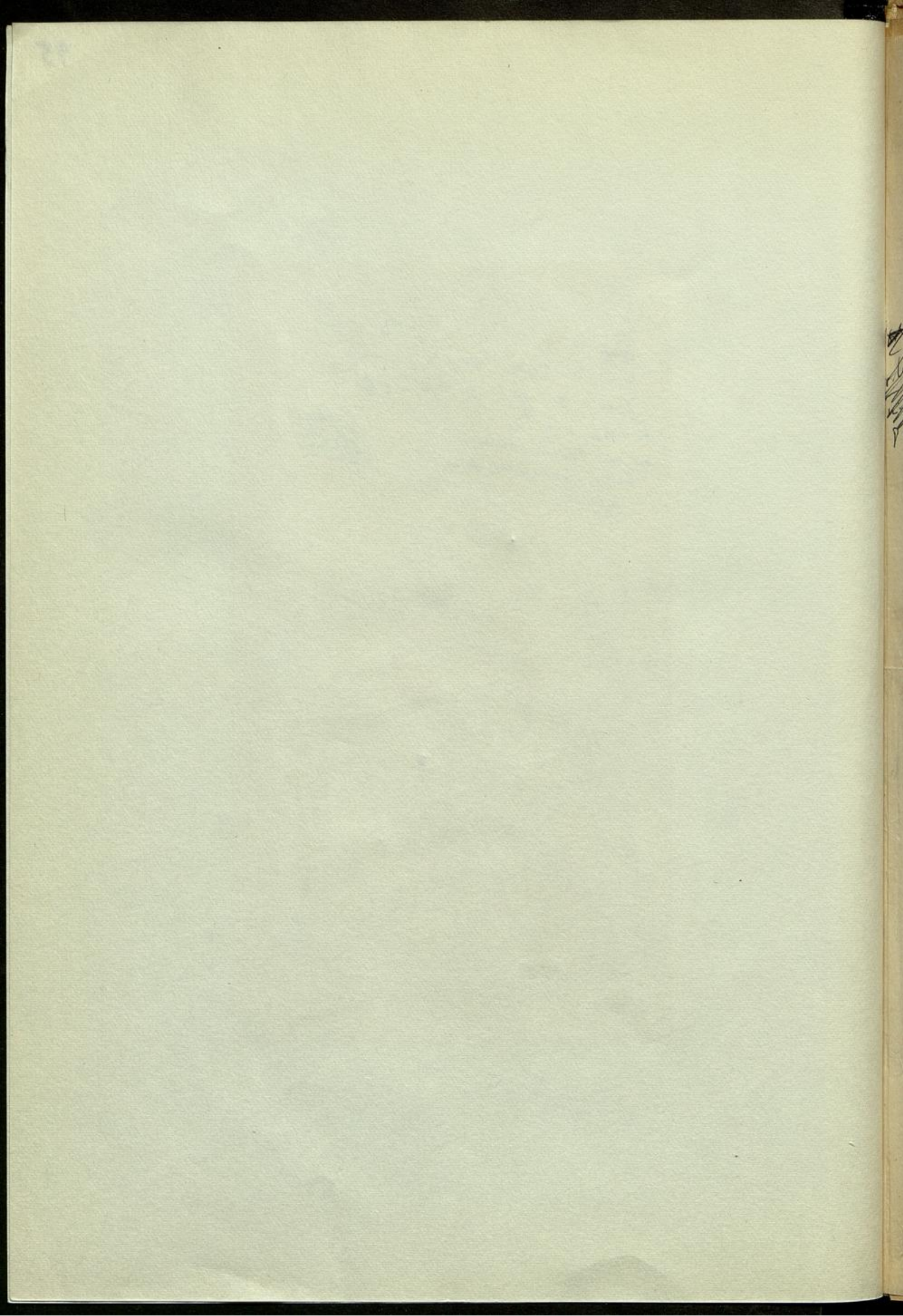
we are
 pub. in:

18c
 + 18d

799



dürfte wohl ja ... haben
 da der Name selbst unklar
 ist, habe ich stattdiff. unklar
 setzen lassen. Oder soll man
 sich erheben lassen?
 Jo



80s

Gand

gerne

gnd
Kraus
Fackel
Berichtigung

VORLESUNG KARL KRAUS

Auf Grund des § 23 des Gesetzes vom 7. IV. 1922 Nr. 218 Bundesgesetzblatt, fordere ich Sie auf, in der nächsten oder zweitnächsten Nummer Ihrer Zeitschrift "Die Fackel" nachstehende Berichtigung der in No. 691 - 696 der genannten Zeitschrift mit der Datumsbezeichnung "Juli 1925" auf Seite 112 veröffentlichten unrichtigen Tatsache in der an der zitierten Gesetzesstelle vorgeschriebenen Form vornehmen zu wollen, wie folgt:

~~Es ist unrichtig, dass ich den Ausspruch getan habe, dass die Zeitung, für die ich weiter schreiben, "ja das reine Banditenblatt" geworden sei.~~

Richtig ist vielmehr, dass ich diesen "Ausspruch" niemals und niemandem gegenüber getan habe.

Dr. Hans Liebstoekl.

An die Redaktion der "Fackel"
Wien, III.,

77

13

Jan

802

Jan

1/1

Auf Grund des § 53 des Gesetzes vom 7. IV. 1922 Nr. 218

Grundgesetzblatt, fordere ich Sie auf, in der nächsten oder
veranschaulichten Nummer Ihrer Zeitschrift "Die Fackel" nachstehende
Berichtigung der in No. 691 - 698 der genannten Zeitschrift mit
der Datumsbezeichnung "Juli 1922" auf Seite 118 veröffentlichten
unrichtigen Tatsache in den an der letzten Gesetzesstelle vor-
geschriebenen Form vornehmen zu lassen, wie folgt:

Es ist richtig, dass ich den Anspruch setzen habe.

Esse die Zeitung, für die ich weiter arbeite, "Die Fackel".

Redaktionsblatt "verordnen" sei.

Richtig ist vielmehr, dass ich diesen "Anspruch"

nicht und nie haben werde.

Dr. Hans Liebschütz

An die Redaktion der "Fackel"

Wien, III.,
...

(Zitat aus
...
...
...)

✂